

**Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transcultural European Studies: Languages, Cultures, Interactions (TES)/Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen (TES)/Études transculturelles européennes : langues, cultures, interactions (ETE)/Estudios transculturales europeos: lenguas, culturas, interacciones (ETE) mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
(PStO B.A. Transkulturelle Europastudien 2025)**

Vom 25. Juni 2025

Bekanntmachung im NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 34  
Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 25. Juni 2025

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 9 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/26, S. 45), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg vom 11. Juni 2025 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 25. Juni 2025 erfolgt.

## **Inhalt**

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrsprachen
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten

### **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Bachelorprüfung**

- § 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien
- § 8 Gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsausschüsse
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 12 Prüfungssprachen
- § 13 Bachelor Thesis
- § 14 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 15 Abschlussdokumente

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

- § 16 Übergangsregeln
- § 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **Anlage**

Anlage 1: Module

Anlage 2: Umrechnung der Benotungen

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Transcultural European Studies: Languages, Cultures, Interactions (TES)/Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen (TES)/Études transculturelles européennes : langues, cultures, interactions (ETE)/Estudios trans culturales europeos: lenguas, culturas, interacciones (ETE) mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Ergänzung der allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO).

(2) Der Studiengang wird als Joint Degree organisiert und durchgeführt von der Europa-Universität Flensburg, der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga.

### **§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studiengang sind:

1. Nachweis einer schulischen oder berufspraktischen Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Der Nachweis muss bis zu dem von der Europa-Universität Flensburg festgelegten Bewerbungsschluss vorliegen. Näheres regelt die Einschreibeordnung der Europa-Universität Flensburg.
2. Nachweis der in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg festgeschriebenen Sprachanforderungen. Der Nachweis hierüber erfolgt in der Regel bis zum Bewerbungsschluss, in begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise der Teilnahme an studienvorbereitenden Sprachkursen, bis zu Beginn des Studiums.

(2) Die in Absatz 1 geforderten Nachweise sind jeweils in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

(3) Besteht für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung, erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Hochschulzulassungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein. Das Hochschulauswahlverfahren wird geregelt durch die Hochschulauswahlsatzung der Europa-Universität Flensburg.

(4) Die den Studiengang durchführenden Universitäten richten einen Programmausschuss ein, in dem die Universitäten paritätisch repräsentiert sind und dem auch Studierende des Studiengangs angehören. Näheres regelt eine Kooperationsvereinbarung.

### **§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad**

(1) Der B.A. Transcultural European Studies: Languages, Cultures, Interactions (TES)/Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen (TES)/Études transculturelles eu-

ropéennes : langues, cultures, interactions (ETE)/Estudios trans culturales europeos: lenguas, culturas, interacciones (ETE) ist ein deutsch-französisch-spanischer Studiengang. Der Studiengang konzentriert sich auf Sprach-, Kultur-, Literatur- und Medienwissenschaften sowie den Erwerb von Mehrsprachigkeit; er wird gemeinsam von der Europa-Universität Flensburg, der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga durchgeführt und schließt mit einem gemeinsamen Abschluss ab. Das Studium an drei europäischen Universitäten und die Ausrichtung des Studiengangs auf die Bereiche Sprachen, Kultur, Literatur und Medien im europäischen Kontext ermöglichen den Studierenden eine theoretisch, praktisch und methodisch reflektierte Auseinandersetzung mit europäischen Themen aus Geschichte und Gegenwart, auch im globalen Kontext, in drei europäischen Sprachen und interkulturellen Kontexten. Die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs erwerben vertiefte Kenntnisse europäischer Ideen sowie der einzelnen beteiligten Länder. Sie haben einen übergreifenden Überblick über länder- und europaspezifische Themen und Fragestellungen sowie Detailwissen über die Kontinuität von Theorien und Konzepten in Geschichte und Gegenwart Europas. Darüber hinaus können sie Techniken der Kulturvermittlung anwenden, indem sie sich mit Phänomenen wie Translation oder Transmission vertraut machen. Im Sinne kritischer Europastudien in einem globalen Kontext setzen sich die Studierenden auch mit europäischen Konflikten und kulturell vermittelten Lösungsstrategien auseinander. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis sorgt nicht nur für eine breite theoretische Qualifizierung, sondern auch für eine enge berufspraktische Orientierung. Die sprachliche Vielfalt des Studiengangs macht ihn zu einem grenzüberschreitenden Studiengang, der der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas in besonderer Weise gerecht wird.

- (2) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums verleiht die Europa-Universität Flensburg gemeinsam mit der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.) in Form eines Joint Degree.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Lehrsprachen**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Bachelorstudiums beträgt acht Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 240 Leistungspunkte erforderlich.
- (2) Das Bachelorstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen.
- (3) Module umfassen 3 bis 24 Leistungspunkte. Der Umfang der Bachelor Thesis ist in § 13 Absatz 1 dieser Ordnung geregelt.
- (4) Lehrveranstaltungen finden in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch statt. Die Informationen zu den Lehrsprachen einer Veranstaltung an der EUF werden den Studierenden zu Semesterstart zur Verfügung gestellt.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Studierende verbringen mindestens ein akademisches Jahr an jeder der drei teilnehmenden Universitäten. Das erste Jahr verbringen sie an ihrer Heimatuniversität, bevor sie dann entsprechend ihrer Sprachkenntnisse zwischen den beiden anderen Universitäten die Orte ihres zweiten und dritten Studienjahres wählen können. Im siebten Semester absolvieren die Studierenden ein achtwöchiges, projektbasiertes Praktikum außerhalb des Landes ihrer Heimatuniversität. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss hiervon Ausnahmen gewähren. Im achten Semester haben sie die freie Wahl, ob sie ihre Bachelorarbeit in einem der Partner-

länder schreiben oder an ihre Heimathochschule zurückkehren. Mit Ausnahme des Praktikums werden alle Module des vierten Studienjahres von allen Partnern gemeinsam organisiert und angeboten.

(2) Das Studienangebot der EUF gliedert sich in die Module gemäß Anlage 1. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

## **§ 6 Lehrveranstaltungsarten**

Neben den in § 12 RaPO vorgesehenen Lehrveranstaltungsformen werden im Studiengang folgende Lehrveranstaltungsformen angeboten:

1. Projekt: Kernelement ist die angeleitete oder freie Entwicklung, thematisch und methodische Ausgestaltung und Durchführung eines Projekts zum Erwerb praktischer und kreativer Kommunikationskompetenzen.
2. Kolloquium: Kernelement ist der argumentative Austausch von Theorien und Konzepten, analytischen Ansätzen und Forschungsmethoden. Ziel ist auch im Hinblick auf die Bachelorarbeit die Steigerung des Problembewusstseins und der Reflexionsfähigkeit sowie die Erweiterung und Vertiefung der Fähigkeit zur selbstkritischen Teilnahme am wissenschaftlichen Diskurs.
3. Praktikum: Das achtwöchige, projektbasierte Praktikum bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber, einer Institution oder Organisation, bringt die Studierenden mit der ihren Studienschwerpunkt betreffenden Arbeitswelt in Kontakt.

## **Abschnitt 2 Modulprüfungen und Bachelorprüfung**

### **§ 7 Prüfungsformen und ihre spezifischen Regularien**

Neben den in § 15 RaPO vorgesehenen Prüfungsformen werden im Studiengang folgende Prüfungsformen angeboten:

1. Portfolio: In der Regel die Zusammenstellung beziehungsweise Präsentation mehrerer selbst verfasster schriftlicher und medialer Beiträge zu einer Sammelmappe, die den Lernfortschritt dokumentiert. Das Portfolio kann auch mündliche Beiträge umfassen, zum Beispiel eine Präsentation. In diesem Fall ist dies in geeigneter Form, etwa über ein Handout, zu dokumentieren. Das Portfolio ist in der Regel als Einzelprüfung zu erbringen. Darüber hinaus gelten die Regeln für schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Buchstabe c RaPO und für mündliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Buchstabe b RaPO.
2. Praktikumsbericht: Der Praktikumsbericht soll die Durchführung eines Projektes dokumentieren, die Erfahrungen in der Praxis und Berufswelt widerspiegeln und Bezüge zum Studiengang und zu möglichen beruflichen Optionen herstellen.
3. Schriftliche und mündliche Sprachstandüberprüfungen: Die Sprachmodule vereinen verschiedene Sprachen und Niveaustufen. Aus diesem Grund werden in der abschließenden Modulprüfung verschiedene Formate kombiniert. Dabei handelt es sich beispielsweise um die mündlichen Prüfungsformate Prüfungsgespräch, Partnergespräch und Kurzvortrag sowie die schriftlichen Formate Klausur und Textproduktion. Der Umfang wird an den vorgesehenen Workload angepasst.

## **§ 8 Gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen**

In Ergänzung zu § 4 RaPO erkennt die Europa-Universität Flensburg im Rahmen des vorliegenden Studiengangs an der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga erbrachte Prüfungsleistungen automatisch an, sofern die jeweilige Hochschule den vollständigen Abschluss eines in § 5 gelisteten Moduls bestätigt.

## **§ 9 Prüfungsausschüsse**

(1) Für Module, die ausschließlich an der Europa-Universität Flensburg studiert werden, wird ein Prüfungsausschuss entsprechend § 7 RaPO gebildet.

(2) Für Module, die an mehreren Universitäten nach § 1 Absatz 2 studiert werden, wird zusätzlich ein Gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Abweichend von § 7 Absatz 1 und 2 RaPO besteht der Gemeinsame Prüfungsausschuss aus einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer je Partneruniversität, einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes je Partneruniversität sowie einer oder einem Studierenden je Partneruniversität. Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und des wissenschaftlichen Dienstes werden vom Programmausschuss ernannt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden werden von den Studierenden des jeweiligen Standorts gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr. Der Vorsitz wird von einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geführt.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss arbeitet auf der Rechtsgrundlage der jeweils anwendbaren nationalen Studien- und Prüfungsordnungen sowie länderspezifischen hochschulrechtlichen Gesetzgebungen. Bei konträren oder widersprüchlichen Regelungen entscheidet der Programmausschuss, welche Regelung Anwendung findet.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und der oder die Vorsitzende anwesend ist. Er kann beschließen, Sitzungen per Videokonferenz abzuhalten, tritt mindestens jährlich zusammen und unterrichtet und berät sich insbesondere im Vorfeld der Diplomverleihung gegenseitig.

(5) Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Serviceeinheiten der drei Institutionen für Prüfungsangelegenheiten.

## **§ 10 Prüferinnen und Prüfer**

Ergänzend zu den Regelungen nach § 6 RaPO sind bei Prüfungsleistungen, die im Rahmen der studiengangsbezogenen Kooperation mit der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga erbracht werden, Lehrende der Université de Strasbourg und der Universidad de Málaga prüfungsberechtigt.

## **§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**

(1) Ergänzend zu § 17 RaPO wird für die Umrechnung der Benotungen von an den drei Partneruniversitäten abgelegten Prüfungsleistungen die Tabelle gemäß Anlage 2 verwendet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Gesamtnote des Bachelor of Arts Transcultural European Studies: Languages, Cultures, Interactions (TES)/Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen (TES)/Études transculturelles européennes : langues, cultures, interactions (ETE)/Estudios transculturales europeos: lenguas, culturas, interacciones (ETE) errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Bachelor Thesis. Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

## **§ 12 Prüfungssprachen**

Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Die Informationen zu den Prüfungssprachen einer Veranstaltung an der EUF werden den Studierenden zu Semesterstart zur Verfügung gestellt.

## **§ 13 Bachelor Thesis**

(1) Mit der Bachelor Thesis weisen Studierende nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb der vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs mit den dafür notwendigen Methoden zu bearbeiten. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor Thesis werden zwölf Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor Thesis soll in der Regel bis zum Ende des achten Semesters abgeschlossen sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate.

(3) Spätestens zwölf Wochen nach Abgabe der Bachelor Thesis findet eine fünfundvierzig-minütige Verteidigung (Thesis Defence) statt, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine Bachelor Thesis vorstellt und zusammen mit den beiden Gutachterinnen oder Gutachtern diskutiert.

(4) Die Note der Bachelor Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aus beiden Gutachten und geht mit einem Gewicht von 70 % in die Gesamtnote der Abschlussprüfung ein. Auf die Verteidigung entfällt ein Gewicht von 30 %. Über die Verteidigung wird ein Prüfungsprotokoll angefertigt. Am Ende der Verteidigung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gesamtbewertung der Bachelor Thesis mitgeteilt.

## **§ 14 Umfang und Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den erforderlichen Modulprüfungen einschließlich der Prüfungen des Moduls „Bachelor Thesis“. Insgesamt müssen 240 LP erworben werden, wobei jeweils mindestens 60 LP an jeder der drei Partneruniversitäten erworben worden sein müssen.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in Absatz 1 genannten Prüfungen bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erworben wurden.

## **§ 15 Abschlussdokumente**

- (1) Abweichend von § 28 Satz 2 RaPO wird die Bachelorurkunde von den Präsidentinnen beziehungsweise Präsidenten oder Rektorinnen beziehungsweise Rektoren der beteiligten Partnerhochschulen unterzeichnet.
- (2) Ergänzend zu § 28 Satz 4 RaPO werden das Zeugnis und die Bachelorurkunde in deutscher, englischer, französischer und spanischer Sprache ausgestellt.

## **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

## **§ 16 Übergangsregelung**

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Transkulturelle Europastudien eingeschrieben waren, ab dem 1. September 2028. Bis dahin gilt für diese Studierenden die PStO B.A. Transkulturelle Europastudien 2023 vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 44)
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende, die nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung in dem Studiengang Transkulturelle Europastudien in das 2. oder ein höheres Fachsemester eingeschrieben werden.

## **§ 17 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft. Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Transcultural European Studies: Languages, Cultures, Interactions (TES)/Transkulturelle Europastudien: Sprachen, Kulturen, Interaktionen (TES)/Études transculturelles européennes : langues, cultures, interactions (ETE)/Estudios transculturales europeos: lenguas, culturas, interacciones (ETE) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (PStO B.A. Transkulturelle Europastudien 2023) vom 14. Juni 2023 (NBI. HS MBWFK. Schl.-H., S. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juni 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 34), tritt mit Ablauf des 31. August 2025 außer Kraft.

Flensburg, den 25. Juni 2025

Prof. Dr. Karsten Mackensen

Dekan der Fakultät II der Europa-Universität Flensburg

## Anlage 1: Module

Gemäß § 5 Absatz 2 gliedert sich das Studienangebot der EUF in folgende Module:

Modulcode und Modultitel	Teilnahmevoraussetzung	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Teilnahme-pflicht	Prüfungsvor-leistung	Prüfungsleistung	Benotung	LP	Pflichtmo-dul falls Heimatuni-versität ...
EUF 1: Spracherwerb I	Keine	2 Ü: je 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM EUF 1.1: Ja TM EUF 1.2: Ja TM EUF 1.3: Ja	Keine	Schriftliche und mündliche Sprachstandüberprüfungen	Ja	10	EUF
EUF 2: Europa-narrative	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Home assignment (4-6 Seiten)	Ja	7	EUF
EUF 3: Sprach-reflexion, Sprachbewusst-sein und Sprachdiskus-sion	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Minuten)	Ja	5	EUF
EUF 4: Europa: Sprache, Kultur, Literatur, Me-dien	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Klausur (90 Minu-ten)	Ja	5	EUF

<b>Modulcode und Modultitel</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahme-pflicht</b>	<b>Prüfungsvor-leistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Pflichtmo-dul falls Heimatuni-versität ...</b>
EUF 5: Wissenschaftliches Arbeiten/Methoden	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Klausur (90 Minuten)	Ja	3	EUF
EUF 6: Spracherwerb II	Keine	2 Ü: je 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM EUF 6.1: Ja TM EUF 6.2: Ja TM EUF 6.3: Ja	Keine	Schriftliche und mündliche Sprachstandüberprüfungen	Ja	10	EUF
EUF 7: Europäideen und europäische Geistesgeschichte	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Ja	7	EUF
EUF 8: Sprachphilosophie und linguistische Anthropologie	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Minuten)	Ja	5	EUF
EUF 9: Narratologie/ Erzähltraditionen	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Minuten)	Ja	5	EUF
EUF 10: Traditionen und Muster des Erzäh-	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Portfolio	Ja	3	EUF

<b>Modulcode und Modultitel</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahme-pflicht</b>	<b>Prüfungsvor-leistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Pflichtmo-dul falls Heimatuni-versität ...</b>
lens in der ästhetischen Analyse								
EUF 11: Spracherwerb III	Keine	2 Ü: je 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM EUF 11.1: Ja  TM EUF 11.2: Ja  TM EUF 11.3: Ja  TM EUF 11.4: Ja	Keine	Schriftliche und mündliche Sprachstandüberprüfungen	Ja	10	UNISTRA, UMA
EUF 12: Materialität und Geschichte der europäischen Kommunikation	Keine	1 V: 2 SWS 1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Klausur (90 Minuten)	Ja	7	UNISTRA, UMA
EUF 13: Oralität und Literalität	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Minuten)	Ja	5	UNISTRA, UMA
EUF 14: Intermalität und Intertextualität	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Posterpräsentation mit Diskussion (30 Minuten) und	Ja	5	UNISTRA, UMA

<b>Modulcode und Modultitel</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahme-pflicht</b>	<b>Prüfungsvor-leistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Pflichtmo-dul falls Heimatuni-versität ...</b>
					schriftlichem Konzeptpapier (3-4 Seiten) oder Klausur (90 Minuten)			
EUF 15: Intermediale Artefakte, Inszenierungsformen und Institutionen der kulturellen Vermittlung (Projektstudien)	Keine	1 Projekt: 2 SWS	Keine	Keine	Ergebnispräsentation (Gruppenarbeit, Umfang nach Absprache)	Nein	3	UNISTRA, UMA
EUF 16: Spracherwerb IV	Keine	2 Ü: je 4 SWS 1 Ü: 2 SWS	TM EUF 16.1: Ja TM EUF 16.2: Ja TM EUF 16.3: Ja TM EUF 16.4: Ja	Keine	Schriftliche und mündliche Sprachstandüberprüfungen	Ja	10	UNISTRA, UMA
EUF 17: Europäische Kultur-	Keine	2 S: je 2 SWS	Keine	Keine	Hausarbeit (10-12 Seiten) oder	Ja	7	UNISTRA, UMA

<b>Modulcode und Modultitel</b>	<b>Teilnahmevereinbarung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahme-pflicht</b>	<b>Prüfungsvorleistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Pflichtmodul falls Heimatuniversität ...</b>
und Theorie-transferprozesse					Portfolio (10-12 Seiten)			
EUF 18: Translation/Übersetzung in Theorie und Praxis	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Einzel- oder Gruppenpräsentation (30 Minuten))	Ja	5	UNISTRA, UMA
EUF 19: Kontakt und Konflikt – Kulturelle Mediationen	Keine	1 S: 2 SWS	Keine	Keine	Home Assignment (4-6 Seiten)	Ja	5	UNISTRA, UMA
EUF 20: Transferprozesse (Forschungs- und Projektstudien)	Keine	1 Projekt: 2 SWS	Keine	Keine	Ergebnispräsentation (Gruppenarbeit, Umfang nach Absprache)	Nein	3	UNISTRA, UMA
JM 1: Conception and Organisation of an Academic Conference	Keine	1 Projekt: 4 SWS	Keine	Keine	Schriftliche Dokumentation inklusive Konzeptpapier (Gruppenarbeit, 5 Seiten)	Nein	18	EUF, UNISTRA, UMA
JM 2: Project-based Internship	Keine	1 Praktikum: 320 Stunden	Keine	Keine	Projektbericht	Nein	18	EUF, UNISTRA, UMA

<b>Modulcode und Modultitel</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	<b>Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)</b>	<b>Teilnahme-pflicht</b>	<b>Prüfungsvor-leistung</b>	<b>Prüfungsleistung</b>	<b>Benotung</b>	<b>LP</b>	<b>Pflichtmo-dul falls Heimatuni-versität ...</b>
JM 3: Bachelor Thesis	Keine	1 Kolloquium: 2 SWS	Keine	Keine	Bachelor Thesis (40 Seiten und 4 Seiten Zusammenfassung; 70 %) und Verteidigung (45 Minuten, 30 %)	Ja	24	EUF, UNISTRA, UMA

## Anlage 2: Umrechnung der Benotungen

Gemäß § 11 Absatz 1 wird ergänzend zu § 17 RaPO für die Umrechnung der Benotungen von an den drei Partneruniversitäten abgelegten Prüfungsleistungen die folgende Tabelle verwendet:

EUF		UNISTRA		UMA		Erasmus-Grade
Sehr gut	1,0	Très bien	16,00-20,00	sobre-saliente (S.T.)	10,0	A
	1,3	Bien	14,00-15,99		9,5	
gut	1,7	assez bien	13,50 – 13,99	notable (N.T.)	9,0	B
	2,0		13,00-13,49		8,5	
	2,3		12,51-12,99		8,0	
befriedigend	2,7	passable	12,00-12,50	aprobado	7,5	C
	3,0		11,51-11,99		7,0	
	3,3		11,01-11,5		6,5	
ausreichend	3,7		10,51-11		6,0	D
	4,0		10-10,50		5,0-5,5	
ungenügend	< 4,0	ajourné	< 10	no aprobado	< 5,0	FX/F